

GmbH-Musterformulierungen

■ Kaduzierung eines Geschäftsanteils

Mustererklärungen zum Zwangsausschluss säumiger Gesellschafter

von Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Oliver Fröhlich*

Die Regelungen zur Kaduzierung, d. h. zur zwangsweisen Ausschließung eines säumigen Gesellschafters, der trotz erneuter Zahlungsfrist die Einzahlung auf seine Stammeinlage nicht erbringt, finden sich in den §§ 21 ff. GmbHG. Die (zwingenden) Regeln, die letztlich bis zur unabdingbaren Ausfallhaftung jedes Mitgesellschafters für jeden Mitgesellschafter gehen, dienen der Sicherung der Kapitalaufbringung. Das Kaduzierungsverfahren verläuft im Wesentlichen so, dass dem säumigen Gesellschafter eine erneute Zahlungsfrist gesetzt wird, nach deren fruchtlosem Ablauf er seines Geschäftsanteils für verlustig erklärt wird.

Rechtsfolge der Kaduzierung ist, dass alle mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte und Pflichten des Gesellschafters mit der Kaduzierung für die Zukunft erlöschen. Der Betroffene verliert sämtliche Verwaltungs- und Vermögensrechte sowie sämtliche Ansprüche wegen von ihm möglicherweise bereits erbrachter Teilleistungen. Allerdings bleibt die ursprüngliche Einlageverpflichtung des Ausgeschlossenen als Ausfallhaftung erhalten; er haftet für den Ausfall, den die Gesellschaft dadurch erleidet, dass der rückständige Betrag der Stammeinlage auch durch die Kaduzierung nicht gedeckt werden kann (§ 21 Abs. 3 GmbHG).

Die Deckung des Geschäftsanteils, der erhalten bleibt und von der GmbH selbst zu verwerten ist, erfolgt primär durch – soweit vorhanden – Inanspruchnahme der Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen (§ 22 GmbHG),

da diese gleichfalls Inhaber eines nicht voll eingezahlten Geschäftsanteils und somit Einlageschuldner waren. Wenn dieser Regress bei den Vormännern erfolglos versucht wurde, erfolgt die Verwertung des Geschäftsanteils durch öffentliche Versteigerung bzw. bei Zustimmung des Ausgeschlossenen auch auf andere Art (§ 23 GmbHG). Erst hilfsweise und nachrangig kommt es zur Ausfallhaftung des Ausgeschlossenen. Wenn auch insoweit die Stammeinlage nicht gedeckt werden kann, greift die Ausfallhaftung der Mitgesellschafter (§ 24 GmbHG).

Eine Regelung in der Satzung kann – da das Kaduzierungsverfahren der Kapitalaufbringung dient – keine Erleichterungen vorsehen; die Vereinbarung von Verschärfungen (z. B. die Vereinbarung kürzerer Nachfrist) steht den Gesellschaftern dagegen frei. Die Durchführung der Kaduzierung *muss* nicht erfolgen, sie liegt vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des Geschäftsführers bzw. Insolvenzverwalters bzw. Liquidators der GmbH, wobei die Grundsätze der Gleichbehandlung zu beachten sind. Die Gesellschafterversammlung kann dem Geschäftsführer Weisungen erteilen. Vor dem wirksamen Ausschluss des säumigen Gesellschafters kann das Verfahren abgebrochen werden. Die einzelnen Schritte müssen dann gegebenenfalls später bei einem erneuten Kaduzierungsverfahren wiederholt werden.

Das Kaduzierungsverfahren läuft in zwei Schritten ab, die im Folgenden näher dargestellt sind:

- zum einen bedarf es der erneuten Zahlungsaufforderung,
- zum anderen – bei fruchtlosem Ablauf der Nachfrist – der Kaduzierungserklärung.

* Der Autor ist Mitarbeiter in der Kanzlei Ulrich Weber & Partner GbR, Köln.

GmbH-Musterformulierungen

Musterformulierung für eine erneute Zahlungsaufforderung mit Nachfristsetzung und Ausschlussandrohung

Das Kaduzierungsverfahren wird eingeleitet, indem an den säumigen Gesellschafter eine *erneute* Aufforderung zur Zahlung binnen einer bestimmten Nachfrist unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Geschäftsanteil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat, ergeht. In § 21 Abs. 1 GmbHG sind die diesbezüglichen Anforderungen geregelt. Die Aufforderung, in der der rückständige Betrag zu nennen ist, erfolgt jedenfalls mittels eingeschriebenem Brief. Die Nachfrist muss mindestens einen Monat betragen. Hinsichtlich der Fristberechnung gelten die §§ 187 ff. BGB, wobei Fristbeginn der Tag des Zugangs der Zahlungsaufforderung ist. Die erneute Zahlungsaufforderung muss die Androhung des Ausschlusses des Gesellschafters mit demjenigen Geschäftsanteil enthalten, auf den die Einlage rückständig ist. Der Ausschluss eines Gesellschafters durch Kaduzierung des von ihm gehaltenen Geschäftsanteils ist nicht nur bei verzögerter Einzahlung einer Bareinlage, sondern auch bei verzögerter Leistung eines Fehlbetrages, der aufgrund der Differenzhaftung geschuldet wird, möglich. Wegen § 9 GmbHG kann auch eine Sacheinlage wegen der sich hinter ihr verbergenden Bardeckungspflicht die Rechtsfolgen der §§ 21 ff. GmbHG auslösen, z. B. wenn die Erfüllung unmöglich oder die Sacheinlage überbewertet ist.

Beachten Sie: Da es bei der Berechnung der Nachfrist auf den Zeitpunkt des Zugangs der erneuten Zahlungsaufforderung bei dem Gesellschafter ankommt, empfiehlt es sich, den Nachweis des Zugangs z. B. durch öffentliche Zustellung sicherzustellen.

Per Einschreiben
Herrn X
Anschrift

Sehr geehrter Herr X,

Sie haben bei Gründung der Gesellschaft eine Stammeinlage in Höhe von 15 000 € übernommen, die als Bareinzahlung erbracht werden sollte. Eine Einzahlung haben Sie bislang lediglich in Höhe von 5 000 € geleistet.

Mit Schreiben vom ... (Datum) wurden Sie aufgefordert, die restliche Einlage in Höhe von 10 000 € zu zahlen. Dieser Aufforderung sind Sie bisher nicht nachgekommen.

Wir fordern Sie hiermit erneut auf, den Betrag in Höhe von 10 000 € bis spätestens zum ... (Datum) an die Gesellschaft zu bezahlen. Sollten Sie dieser Zahlungsaufforderung nicht bis zu dem benannten Termin nachkommen, werden Sie mit Ihrem vorgenannten Geschäftsanteil aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsführer
A-GmbH

Musterformulierung einer Ausschlusserklärung

Die Kaduzierungserklärung ist ein Gestaltungsrecht, das durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung der Gesellschaft, die ordnungsgemäß durch ihren Geschäftsführer vertreten sein muss, ausgeübt wird.

Die Erklärung muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen. Die Wirksamkeit tritt mit Zugang bei dem säumigen Gesellschafter ein. Mit Zugang der Kaduzierungserklärung bzw. Ausschlusserklärung treten die Rechtsfolgen der Kaduzierung ein. Der Gesellschafter verliert seine Mitgliedschaft für die Zukunft. Die Gesellschaft hat den Geschäftsanteil nunmehr zu verwerten. Die Kaduzierungserklärung muss den Ausschluss und den Verlust aller Ansprüche – einschließlich der geleisteten Teilzahlung – klar und deutlich machen. Es empfiehlt sich deshalb, den gesetzlichen Wortlaut in die Erklärung aufzunehmen. Die Ausschlusserklärung darf erst nach Ablauf der Nachfrist zugehen, anderenfalls ist sie nichtig.

Im Beispielstext wird die öffentliche Versteigerung (§ 23 GmbHG) angekündigt, da X die Stammeinlage bei der Gründung der GmbH übernommen und somit keine vorrangig in Anspruch zu nehmenden Vormänner hat.

Per Einschreiben
Herrn X
Anschrift

Sehr geehrter Herr X,

mit Schreiben vom ... (Datum) wurden Sie erneut aufgefordert, den rückständigen Betrag in Höhe von 10 000 €, auf die von Ihnen bei Gründung der Gesellschaft übernommenen Stammeinlage in Höhe von insgesamt 15 000 € bis spätestens zum (Datum) an die Gesellschaft zu zahlen. Dieser Aufforderung sind Sie bislang nicht nachgekommen.

Wir erklären Sie hiermit Ihres Geschäftsanteils an der Gesellschaft im Nennbetrag von 15 000 €, den Sie bei Gründung der Gesellschaft übernommen haben, sowie der von Ihnen geleisteten Teilzahlung für verlustig.

Sie sind damit aus der A-GmbH als Gesellschafter ausgeschlossen.

Die Gesellschaft wird den Geschäftsanteil am ... (Datum) in ... (Ort) öffentlich versteigern lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsführer
A-GmbH